

Beilage 3031

(Vergl. Beilagen 2337, 2652)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Beilage 2337)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. in § 1 Abs. 1 Buchst. b) Ziffer 1 „der St. Josefs- tag — 19. 3. —“ zu streichen, wodurch die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 zu Ziffern 1, 2 und 3 werden;

ferner den Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„d) im Stadtfreis Augsburg:

Das Friedensfest — 8. 8. —“;

2. in § 2 Abs. 1 nach Ziffer 1 einzufügen:

„2. der St. Josefstag — 19. 3. —“, wodurch die bisherigen Ziffern 2 und 3 zu Ziffern 3 und 4 werden;

3. § 6 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes — am Fronleichnamsfest einschließlich der Zeit der Prozession — endet frühestens um 10 Uhr und spätestens um 11 Uhr. Innerhalb dieser Grenze wird sie durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats im Einvernehmen mit den beteiligten kirchlichen Behörden festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde“;

4. in § 11 Satz 1 die Worte „während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes“ zu streichen;

5. folgenden neuen § 13 einzufügen:

„(1) An den nachbezeichneten israelitischen Feiertagen:

1. dem Osterfest (den ersten 2 Tagen und den letzten 2 Tagen),
2. dem Wochenfest (2 Tage),
3. dem Laubhüttenfest (dem ersten und dem letzten Tage),
4. dem Neujahrsfest (2 Tage),
5. dem Versöhnungstag (1 Tag)

sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen, der

israelitischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten

1. alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,

2. öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats im Einvernehmen mit der israelitischen Kultusgemeinde festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) An den obenbezeichneten israelitischen Feiertagen steht den bekennniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden unbedingt notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.“;

die bisherigen §§ 13 mit 18 werden zu §§ 14 mit 19;

6. § 18 (nunmehr § 19) Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Dieses Gesetz tritt am 15. November 1949 in Kraft“;

ferner Abs. 2 Ziffer 10 wie folgt zu ergänzen:

„in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1949 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 15)“;

7. folgenden neuen § 20 anzufügen:

„Soweit durch ministerielle Bekanntmachungen nach dem 2. Dezember 1946 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einzelne Tage von Fall zu Fall zu gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertagen erklärt worden sind, gelten diese als gesetzliche oder staatlich geschützte Feiertage im Sinne dieses Gesetzes“;

8. im übrigen dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 2652 unverändert zuzustimmen.

M ü n c h e n, den 9. November 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Rita Behner